

IV. Akteure des Disziplinarwesens Leistungssport

Die verschiedenen Akteure, welche in einem Disziplinarverfahren involviert sind, werden in den Art. 5 – 11 des Organisationsreglements LS ([OrgR LS](#)) definiert und deren Aufgaben und Kompetenzen festgelegt.

1. Schiedsrichter

In der National League und der Swiss League sprechen die Schiedsrichter auf dem Eis nach den Spielregeln der International Ice Hockey Federation (IIHF) Kleine (2 Minuten) und Grosse Strafen (5 min) sowie Spieldauerdisziplinarstrafen aus und halten diese in einem Rapport fest. Allfällige «Upgrades» zu Matchstrafen werden durch den Einzelrichter nachträglich vorgenommen.

2. Officiating Department (Officiating)

Das Officiating ist zuständig zur Sichtung von Verstössen gegen Schiedsrichter, unsportlichem Verhalten von Spielern, Coaches und Staff sowie bei Diving/Embellishment und hat ein entsprechendes Antragsrecht beim Einzelrichter. Bei einer Verfahrenseröffnung durch den Einzelrichter kommt in diesen Fällen dem Officiating Parteistellung zu.

Das Officiating sichtet und prüft weiter sämtliche gesundheitsgefährdenden Aktionen, ob auf dem Eis bestraft oder nicht, welche eine Untersuchung des PSO notwendig machen können. Davon ausgenommen sind Fälle, die der PSO ohnehin „von Amtes wegen“ untersuchen muss.

3. Player Safety Officer (PSO)

Der Player Safety Officer (PSO) ist zuständig für die Untersuchung aller gesundheitsgefährdenden Aktionen im Bereich Leistungssport (National League, Swiss League, Swiss Ice Hockey Cup [sofern TV Bilder verfügbar sind], Junioren U20 und U17 Elite) und entscheidet in diesen Fällen über die Antragsstellung auf Verfahrenseröffnung an den Einzelrichter Safety.

4. Clubs

Die Clubs sind berechtigt, Anträge zur Verfahrenseröffnung zu stellen (Club Request), soweit sie daran ein tatsächliches Interesse haben. Im Bereich Player Safety muss der Antrag an den PSO erfolgen, in den anderen Fällen direkt an den Einzelrichter

5. Beschuldigter Spieler

Dem Beschuldigten Spieler kommt im Verfahren vor dem Einzelrichter jeweils Parteistellung zu. Ihm ist ausser im Tarifverfahren das rechtliche Gehör zu gewähren, sei dies schriftlich oder in Ausnahmefällen mündlich.

6. Einzelrichter

Das Organisationsreglement sieht für das Disziplinarwesen im Bereich Leistungssport verschiedene Einzelrichter mit unterschiedlicher Zuständigkeit vor. Die Einzelrichter werden nur auf Antrag tätig, sind dann in der Beurteilung aber sachlich frei.

7. Weitere

- Direktor NL (Kompetenzen: Art. 8 OrgR LS)
- Vorsitzender Kommission Ordnung und Sicherheit (KOS; Kompetenzen: Art. 9 OrgR LS)

Inhalt:

- A. Player Safety Officers (PSO)
- B. Single Judges
- C. Club Request

A. Player Safety Officers (PSO)

1. Kompetenzen der PSO

Die Player Safety Officer (PSO) sind zuständig für die Untersuchung aller gesundheitsgefährdenden Aktionen im Bereich Leistungssport (National League, Swiss League, Swiss Ice Hockey Cup [sofern TV Bilder verfügbar sind], Junioren U20 und U17 Elite) und entscheiden in diesen Fällen, ob ein Antrag auf Verfahrenseröffnung an die Einzelrichter zu stellen ist. Die PSO untersuchen insbesondere Vorfälle, bei welchen durch eine mutmassliche Verletzung einer IIHF-Spielregel ein Gegenspieler verletzt oder potentiell gefährdet worden ist.

2. Untersuchung durch den PSO

Der PSO kann eine Untersuchung eröffnen

- auf Grund der eigenen Wahrnehmung,
- auf Grund eines Hinweises seitens Officiating oder
- auf Grund eines Antrags eines Clubs,

dies unabhängig davon, ob oder wie die Aktion auf dem Eis sanktioniert worden ist.

Die Einzelrichter hingegen eröffnen von sich aus (d.h. ohne Antrag) keine Verfahren.

Untersuchung von Amtes wegen (zwingend)

Eine Untersuchung durch den PSO ist in jedem Fall zwingend von Amtes wegen durchzuführen (selbst wenn auf den ersten Blick kein Regelverstoss vorliegt):

- bei allen Aktionen, welche dazu geführt haben, dass der Gegenspieler das Spiel nicht beenden konnte oder durch welche der Gegenspieler offensichtlich verletzt worden ist;
- bei allen Aktionen, welche auf dem Eis mit einer Spieldauerdisziplinarstrafe bestraft worden sind;
- bei allen Aktionen, welche auf dem Eis nicht oder nur mit einer kleinen Strafe bestraft worden sind, aber möglicherweise ein Foul gegen den Kopf und Nackenbereich beinhalten, unabhängig davon, auf Grund welcher Regel allenfalls die Strafe auf dem Eis ausgesprochen worden ist;

- bei allen Aktionen, welche als Bandencheck, Check von hinten, Check gegen das Knie/mit dem Knie oder Slew-footing geahndet worden sind;
- bei allen Stockfouls, welche zu einer Verletzung geführt haben oder potenziell gefährlich waren

3. Antrag an den Einzelrichter

Kommt der PSO in seiner Untersuchung nach der Sichtung der Unterlagen zum Schluss, dass möglicherweise eine Verletzung einer IIHF-Spielregel vorliegt und möglicherweise zusätzliche disziplinarische Massnahmen erforderlich sind, stellt er dem Einzelrichter einen Antrag zur Verfahrenseröffnung. Dabei beantragt der PSO ebenfalls in welchem Rahmen disziplinarische Massnahmen ihrer Ansicht nach auszusprechen sind („PSO Recommendation“). Diese „Recommendations“ sind für die Einzelrichter in der Beurteilung unverbindlich. Nach Verfahrenseröffnung durch den Einzelrichter kommt dem PSO grundsätzlich Parteistellung zu, er hat jedoch keine Möglichkeit gegen das Urteil des Einzelrichters ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Seit der Saison 2017/18 werden in den „PSO Recommendations“ abschliessend die folgenden Anträge verwendet:

- Category 1 - 1-game suspension
- Category 1 - More than 1-game suspension
- Category 2 - More than 1-game suspension
- Category 3 - More than 1-game suspension
- No supplementary discipline

Ab der Saison 2020/21 kann der PSO beim Einzelrichter auch „nur“ eine nachträgliche Spieldauerdisziplinarstrafe beantragen.

„In dubio pro duriore“ (im Zweifel für die Antragsstellung)

Bestehen nach seiner Untersuchung Zweifel, ist der PSO ist verpflichtet, den Fall an den Einzelrichter weiterzuleiten. Er kann dabei aber festhalten, dass nach seiner Ansicht keine weitere Sanktion notwendig ist (Antrag nach Art. 17 Ziff. 2 OrgR LS; bspw. PSO Report vom [24.11.2018](#) im Verfahren Simon Moser). Der PSO kann somit nur auf einen Antrag an den Einzelrichter verzichten, wenn er nach seiner Untersuchung zum Schluss kommt, dass klarerweise keine Verletzung einer IIHF-Regel vorliegt oder klarerweise keine zusätzlichen disziplinarischen Massnahmen notwendig sind. Auch kein Antrag ist erforderlich, wenn eine Aktion auf dem Eis mit einer Spieldauerdisziplinarstrafe belegt worden ist, damit genügend bestraft wurde und deshalb kein Upgrade zu erfolgen hat. Diese Fälle (Bussen) werden im Tarifverfahren abgewickelt.

Zwingende Weiterleitung an den ER

Liegt hingegen ein Club Request vor, leitet der PSO diesen auf jeden Fall an den Einzelrichter zur Verfahrenseröffnung weiter, allenfalls mit dem Vermerk, dass aus Sicht des PSO keine disziplinarischen Massnahmen erforderlich sind.

Gemäss OrgR LS Anhang 1: Prozesse und Fristen (PSO/ER) NL und SL vom 03.08.2019 ist zudem eine Weiterleitung an den Einzelrichter in allen Fällen zwingend vorgesehen, wenn die Aktion zu einer Verletzung führte.

4. Entwicklung der PSO

Die Position des PSO als „Ankläger“ im Disziplinarverfahren wurde auf die Saison 2015/16 mit der Inkraftsetzung des Organisationsreglements Leistungssport geschaffen. Stéphane Auger wurde als erster PSO gewählt und auf die Saison 2017/18 hin erhielt er zudem Unterstützung von Ryan Gardner. Ab der Saison 2019/20 übernahm dann Ryan Gardner das Amt des PSO und als sein Stellvertreter wurde David Racicot eingesetzt.

Bisherige PSO:

2020/21: Ryan Gardner/David Racicot
 2019/20: Ryan Gardner/David Racicot
 2018/19: Stéphane Auger/Ryan Gardner
 2017/18: Stéphane Auger
 2016/17: Stéphane Auger
 2015/16: Stéphane Auger

REFERENZEN

Grundlagen

Art. 6; Art. 7 Ziff. 1-6; Art. 10; Art. 12 Ziff. 3; Art. 17 Ziff. 2 OrgR LS.
 ORgR LS Anhang 1: Prozesse und Fristen (PSO/ER) NL und SL vom 22.06.2020.

Dokumente:

Geschäftsbericht SIHF 2015/16 S. 42ff.

B. Einzelrichter

1. Zuständigkeiten

Das Organisationsreglement LS sieht verschiedene Einzelrichter mit unterschiedlicher Zuständigkeit im Bereich Leistungssport vor.

Der Einzelrichter Tarifverfahren entscheidet erstinstanzlich über Tarifverfahren im Prozess I (Security) insbesondere über Vergehen gegen das Reglement Ordnung und Sicherheit wie auch Verfahren betreffend Diving/Embellishment. Zudem entscheidet er über Tarifverfahren im Prozess II (Safety), sofern vom PSO kein Antrag auf eine Spielsperre oder Busse vorliegt.

- ER Tarifverfahren 2020/21: Stefan Müller

Der Einzelrichter Safety und sein Stellvertreter entscheiden erstinstanzlich insbesondere über Tarifverfahren im Prozess II (wenn ein Antrag der PSO auf eine Spielsperre oder Busse vorliegt), ordentliche Verfahren im Bereich «Player Safety» gemäss Prozess III und bei sämtlichen Vergehen gegen Schiedsrichter (Prozess IV). Sie entscheiden überdies über vorsorgliche Spielsperren.

- ER Safety 2020/21: Karl Knopf und Reto Annen (Stv.)

Der Einzelrichter Security entscheidet erstinstanzlich über ordentliche Verfahren im Bereich Security gemäss Prozess IV (ausgenommen Vergehen gegen Schiedsrichter), insbesondere bei Verstössen gemäss Reglement Ordnung und Sicherheit.

- ER Security 2020/21: Stefan Müller

2. Verfahren vor dem Einzelrichter

Untersuchungsgrundsatz

Einzelrichter eröffnen keine Verfahren von Amtes wegen, sondern nur auf Antrag bspw. der PSO oder des Officiating Departments. Die Einzelrichter klären alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab. Sie untersuchen die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt (Untersuchungsgrundsatz). Der Einzelrichter entscheidet - ausser im Tarifverfahren – jeweils mit voller Überprüfungsbefugnis (Kognition) und ist nicht an die Anträge der Parteien (bspw. PSO oder Clubs) gebunden. So kann der Einzelrichter ein Verfahren nach erfolgter Prüfung ohne Sanktionen einstellen, auch wenn der PSO (mehr als eine Sperre) beantragt hat (Bsp. [Mark Arcobello - 17/10/18](#), [Philippe Rytz - 25/02/19](#)) oder umgekehrt Spielsperren aussprechen, auch wenn vom PSO mit seinem Report keine beantragt wurden (Bsp. [Sven Jung - 21/01/19](#)). Der Einzelrichter ist auch nicht an den beantragten Prozess oder die beantragte Verfahrensart gebunden (beispielsweise wenn der PSO ein Upgrade beantragt, der Einzelrichter aber ein ordentliches Verfahren als notwendig erachtet; Bsp. [Maxim Lapierre - 17/01/19](#) Ziff. 4.1).

Anklagegrundsatz

Hingegen ist der Einzelrichter an den im PSO Report festgelegten Sachverhalt gebunden (Anklagegrundsatz). Der PSO Antrag legt damit den Verfahrensgegenstand fest und andere Szenen (bspw. ein anderer Check kurz vor der untersuchten Aktion) können nicht mehr Gegenstand des Verfahrens werden. (Bsp. [Simon Moser - 26/11/18](#) Ziff. 5.3; Einspracheentscheid [Daniel Vukovic - 10/03/17](#) Ziff. 4). Ansonsten könnte die Regel, dass der Einzelrichter von sich aus kein Verfahren eröffnen kann, auf diese Weise unterlaufen werden.

3. Entwicklung

Auf die Saison 2017/18 hin wurde im Rahmen der Totalrevision des Organisationsreglements Leistungssport ein System mit vier Einzelrichtern und vier verschiedenen Ressorts eingeführt: Einzelrichter Tarifverfahren, Einzelrichter Safety (und Stv.) Einzelrichter Security und der bisherige Einzelrichter Clubwechsel. Bis dahin wurden alle Disziplinarverfahren von einem Einzelrichter und seinem Stellvertreter behandelt (abgesehen vom Ressort Clubwechsel).

Für 13 Jahre, bis und mit der Saison 2015/16, war Reto Steinmann der zuständige Einzelrichter. Die Position wurde nach dem vorzeitigen Rücktritt Steinmanns von seinem Stellvertreter Oliver Krüger übernommen, welcher bis zum Ende der Saison 2018/19 im Amt blieb. Für die Saison 2019/20 wurde sein Stellvertreter Karl Knopf der neue Einzelrichter Safety, assistiert vom bisherigen Einzelrichter Security, Reto Annen. Für Annen übernahm der neu eingesetzte Peter Brändli, welcher das Amt für eine Saison ausübte.

Das Amt des Einzelrichters Tarifverfahren wird seit seiner Entstehung 2017 von Stefan Müller ausgeübt. Dieser übernimmt ab der Saison 2020/21 ebenfalls die freigewordene Position des Einzelrichter Security.

Einzelrichter (Bereich Leistungssport, NL und SL):

2020/21: Karl Knopf, Reto Annen, Stefan Müller

2019/20: Karl Knopf, Reto Annen, Stefan Müller, Peter Brändli

2018/19: Oliver Krüger, Karl Knopf, Stefan Müller, Reto Annen

2017/18: Oliver Krüger, Karl Knopf, Stefan Müller, Reto Annen

2016/17: Oliver Krüger, Victor Stancescu (Amt niedergelegt im März 2017)

-2015/16: Reto Steinmann, Oliver Krüger

REFERENZEN

Grundlagen:

Art. 11; Art. 12 Ziff. 3 - 6 OrgR LS.

Verwendete Entscheide:

- Mark Arcobello - 17/10/18: Entscheid Einzelrichter vom 17.10.2018 (Mark Arcobello SCB, IIHF Regel 124, eingestellt ohne Spielsperre).
- Philippe Rytz - 25/02/19: Entscheid Einzelrichter vom 25.02.2019 (Philippe Rytz SCL, IIHF Regel 124, 2 Spielsperren, [Video](#)).
- Sven Jung - 21/01/19: Entscheid Einzelrichter vom 21.01.2019 (Sven Jung HCD, IIHF Regel 124, 2 Spielsperren, [Video](#)).
- Maxim Lapierre - 17/01/19: Entscheid Einzelrichter vom 17.01.2019 (Maxim Lapierre HCL, IIHF Regel 159, 2 Spielsperren, [Video](#)).
- Simon Moser - 26/11/18: Entscheid Einzelrichter vom 26.11.2018 (Simon Moser SCB, IIHF Regel 124, keine Sperre).
- Daniel Vukovic - 10/03/17: Einspracheentscheid Einzelrichter vom 10.03.2017 (Daniel Vukovic GSHC, IIHF Regel 159, gutgeheissen, 3 Spielsperren), [Video](#).

Dokumente:

Jahresbericht SIHF 15/16; Jahresbericht SIHF 17/18.

C. Clubs (Club Requests)

1. Legitimation der Clubs

Die Clubs eines gefoulten und/oder verletzten Spielers sind berechtigt, Anträge zur Verfahrenseröffnung zu stellen. Ein Antrag durch einen am Spiel nicht beteiligten Club ist ausgeschlossen.

Anträge bezüglich gesundheitsgefährdender Aktionen sind in der National League und der Swiss League immer an den PSO zu richten. Auf solche Anträge direkt an den Einzelrichter wird nicht eingetreten.

Anträge zur Verfahrenseröffnung, welche nicht gesundheitsgefährdende Aktionen zum Inhalt haben, sind hingegen direkt beim Einzelrichter einzureichen. Nach der Verfahrenseröffnung in Fällen mit Club Requests kommt dem Club im Verfahren Parteistellung zu.

2. Behandlung durch den PSO

Liegt ein Antrag eines Clubs vor, so leitet der PSO diesen auf jeden Fall an den Einzelrichter Player Safety weiter. Dies selbst wenn er in seiner Untersuchung zum Schluss kam, dass klarerweise keine Verletzung einer IIHF-Spielregel vorliegt oder klarerweise keine zusätzlichen disziplinarischen Massnahmen notwendig sind. Die Weiterleitung erfolgt dann mit dem Vermerk, dass aus Sicht des PSO keine disziplinarischen Massnahmen erforderlich sind (Bsp. PSO Report vom [25.09.2018](#) im Verfahren Scherwey, PSO Report vom [09.01.2019](#) im Verfahren Achermann). Der Einzelrichter Safety kann darauf ein Verfahren eröffnen oder einen anfechtbaren Nichteintretensentscheid erlassen. Nichteintretensentscheide des Einzelrichters werden durch die SIHF nicht publiziert.

3. Kostentragung

Anträge von Clubs sind kostenpflichtig. Dabei wird für Anträge während der Regular Season eine Gebühr von CHF 750.- und während der Playoffs von CHF 1'500.- pro Spielsituation erhoben. In der Swiss League fällt jeweils der halbe Betrag an.

Die Gebühr ist dann auszurichten, wenn auf einen Club Request nicht eingetreten wird (Bsp. [Tristan Scherwey - 27/09/18](#) Ziff. 3).

Beantragt der PSO weitere disziplinarische Massnahmen, wurde dem Club Request bereits stattgegeben – unabhängig davon, was der Einzelrichter danach im Verfahren entscheidet – und die Verfahrenskosten sind nicht vom beantragenden Club zu tragen (bspw. [Mark Arcobello - 17/10/18](#) Ziff. 5.8).

Dementsprechend gilt als auf einen Club Request „nicht eingetreten“ und die Gebühr wird fällig, wenn die PSO den Club Request ohne Antrag auf Sperre weiterleiten und der Einzelrichter im darauffolgenden Verfahren keine Sanktion ausspricht.

Davon abweichend wurde jedoch in den Entscheiden [Stefan Rügsegger – 07/10/19](#) und [Oliver Achermann – 11/01/19](#) bei keinem Antrag der PSO bereits auf eine Erhebung von Kosten verzichtet, weil der Einzelrichter zur näheren Abklärung ein ordentliches Verfahren eröffnet hatte und damit auf den Request „ingetreten worden“ sei.

Seit der Saison 2015/16 müssen Clubs mit dem Antrag die Verfahrenskosten als Sicherheit leisten. Dieser Vorschuss wird bei Gutheissung des Antrags ganz (bspw. [Marco Pedretti - 24/09/18](#)) oder teilweise (bspw. [Yannick Blaser - 04/10/18](#) Ziff. 5.8) zurückerstattet.

REFERENZEN

Grundlagen:

A Art. 7 Ziff. 4; Art. 10; Art. 12 Ziff. 12; Art. 18 Ziff. 1-3; Art. 34 Ziff. 1-3 OrgR LS.

Verwendete Entscheide:

- Tristan Scherwey - 27/09/18: Entscheid Einzelrichter vom 27.09.2018 (Tristan Scherwey SCB, IIHF Regel 123, eingestellt ohne Spielsperre).
- Mark Arcobello - 17/10/18: Entscheid Einzelrichter vom 17.10.2018 (Mark Arcobello SCB, IIHF Regel 124, eingestellt ohne Spielsperre).
- Stefan Rügsegger – 07/10/19: Entscheid Einzelrichter vom 07.10.2019 (Stefan Rügsegger SCLT, IIHF Regel 124, eingestellt ohne Spielsperre).
- Oliver Achermann – 11/01/19: Entscheid Einzelrichter vom 11.01.2019 (Oliver Achermann Visp, IIHF Regel 124, eingestellt ohne Spielsperre).
- Marco Pedretti - 24/09/18: Entscheid Einzelrichter vom 24.09.2018 (Marco Pedretti EHCB, IIHF Regel 124, 3 Spielsperren), [Video](#).
- Yannick Blaser - 04/10/18: Entscheid Einzelrichter vom 04.10.2018 (Yannick Blaser SCLT, IIHF Regel 124, keine Sperre).